

## Entwicklungen im Schweizer Gasmarkt

### Ausgangslage

Schweizer Erdgasnetzbetreiber sind gemäss Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 ("RLG") zur Übernahme von Erdgas-transporten für Dritte verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist sowie angemessen entschädigt wird. Die Inanspruchnahme dieses Zuganges erwies sich aber in der Praxis als schwierig. Mittels einer Vereinbarung über den Netzzugang Dritter zur Versorgung industrieller Grossverbraucher zwischen der Gasbranche und den grösseren Industriekunden wird der Netzzugang seit 1. Oktober 2012 auf privatrechtlicher Basis geregelt. Die Wettbewerbskommission ("WEKO") überprüfte diese Vereinbarung und behielt sich vor, für den Fall eines Verstosses gegen das Kartellrecht Einzelfallprüfungen vorzunehmen. Dies führt gegenwärtig zu Rechtsunsicherheiten, insbesondere bezüglich der möglichen Sanktionen. Daher ist das Bundesamt für Energie ("BFE") momentan an der Ausarbeitung einer spezialgesetzlichen Regelung, welche im Jahr 2017 zur Vernehmlassung verabschiedet werden soll. Dazu wurden im Auftrag des BFE vier Grundlagenstudien zu den Themen Marktöffnung, Netzzugang, Bilanzierung sowie Netzkosten und -tarife entwickelt.

### Gesetzliche Grundlagen

Das RLG hat Geltung für Rohrleitungsanlagen, welche der Beförderung von Erdöl, Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen dienen (Art. 1 RLG). Die entsprechende Transportpflicht ist in Art. 13 RLG geregelt. Der Betreiber des Netzes ist demnach verpflichtet, auf vertraglicher Basis Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet. Das heisst, dass

Netzzugang gegen eine angemessene Entschädigung gewährt werden muss. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie im Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen entscheidet gemäss Art. 13 Abs. 2 RLG das BFE. In zivilrechtlichen Angelegenheiten sind hingegen die Zivilgerichte zuständig (Art. 13 Abs. 3 RLG).

Art. 13 RLG (i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000) regelt ausschliesslich den Zugang für Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck >5 bar (Hochdrucknetz). Im Hinblick auf die Tatsache, dass der grösste Teil der Gasverbraucher in der Schweiz an das Niederdrucknetz angeschlossen ist, stellt sich die Frage einer sich allenfalls aus dem Kartellgesetz ergebenden Transportpflicht bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck von <5 bar.).

Die WEKO hat im Rahmen einer Vorabklärung<sup>1</sup> festgehalten, dass das Kartellgesetz auf Rohrleitungsanlagen im Erdgasbereich anwendbar ist, das heisst sowohl im Hochdruck- als auch im Niederdruckgebiet. Dabei wurden Parallelen zur Stromnetzversorgung gezogen und das Erdgasleistungsnetz als natürliches Monopol beschrieben. Die daraus resultierende Konsequenz ist, dass die betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich Erdgastransporten von der WEKO als marktbeherrschende Unternehmen i.S.v. Art. 4 Abs. 2 des Kartellgesetzes ("KG") angesehen worden sind. Eine unbegründete und nicht durch objektive Gründe gerechtfertigte Verweigerung des Netzzugangs respektive der Durchleitung ist somit als unzulässige Verweigerung von Geschäftsbeziehungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a. i.V.m. Art. 7 Abs. 1 KG anzusehen.

<sup>1</sup> Schlussbericht der WEKO vom 16. Dezember 2013 / Vorabklärung Nr. 32-0251.

Das bedeutet, dass in Bezug auf Hochdruckleitungsanlagen eine doppelte Zuständigkeit von BFE und WEKO vorliegt und sich ein Dritter im Verweigerungsfalle somit zumeist (da im Normalfall sowohl der Zugang zum Hochdruck- als auch zum Niederdrucknetz notwendig ist) sowohl an das BFE als auch an die WEKO wenden muss. Entsprechend sind zwei verschiedene Verfahren zu führen. Dies führt neben Mehrkosten und verzögerten Verfahren unter Umständen auch dazu, dass die beiden Behörden hinsichtlich des Netzzugangs unterschiedlich entscheiden.

### **Die Verbändevereinbarung**

Am 1. Oktober 2012 trat eine zwischen dem Verband der schweizerischen Gaswirtschaft und 350 industriellen Grosskunden abgeschlossene sog. Verbändevereinbarung in Kraft, welche als privatrechtliches Grundsatzdokument die Prinzipien der Gewährung des Netzzugangs und die entsprechenden Bedingungen regelt. Ziele der Vereinbarung sind einerseits die schrittweise Liberalisierung des Schweizer Gasmarktes und andererseits die Verhinderung von langwierigen Verfahren.

Die WEKO hat es sich in der entsprechenden Vorabklärung offen gelassen, für den Fall eines Verstosses gegen das Kartellrecht Einzelfallprüfungen vorzunehmen. Auch hier besteht somit trotz der Verbändevereinbarung eine gewisse Rechtsunsicherheit.

### **Vernehmlassungsvorlage des BFE**

Um diesen Rechtsunsicherheiten im Gasmarkt entgegenzuwirken, soll nun ein Gasversorgungsgesetz verabschiedet werden, wofür das BFE bis Ende 2017 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage erarbeiten wird. In diesem Zusammenhang publizierte das BFE im Januar 2016 vier Grundlagenstudien.

### **Vier Grundlagenstudien**

Die vier Grundlagenstudien betreffen die Themen Marktöffnung, Netzzugang, Bilanzierung sowie Netzkosten und –tarife.

Die Studie betreffend mögliche Vorgehensweisen bei einer Öffnung des Schweizer Gasmarktes analysiert verschiedene Marktöffnungsvarianten,

neben der vollständigen Öffnung auch Varianten mit zeitlicher Staffelung oder mit einer Differenzierung der Öffnung nach Kundenmerkmalen. In diesem Zusammenhang wurde weiter der Frage nachgegangen, ob eine Grundversorgung grundsätzlich notwendig ist. Die Studie beurteilt schliesslich die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltseitigen Auswirkungen einer weitergehenden Marktöffnung.

Mit der Studie "Netzzugang Schweiz" wurde untersucht, welche grundlegenden Bedingungen das Netzzugangsmodell für Gas erfüllen muss; dies beispielsweise im Hinblick auf die Frage, wie Kapazitäten ermittelt und vergeben werden oder wie ein liquider wettbewerblicher Handel in der Schweiz sichergestellt werden kann.

Die Studie zu Grundsatzfragen zum zukünftigen Gasbilanzierungsmodell untersucht mögliche Optionen zur Ausgestaltung der Gasbilanzierung. Insbesondere wird die Machbarkeit einer Tagesbilanzierung analysiert.

Die Studie betreffend Netzkosten und Netztarife befasst sich schliesslich mit der Frage, welche regulatorischen Grundsätze gelten könnten, um die Kosten und anschliessende Tarifierung beim Gasnetz zu ermitteln.

### **Ausblick**

Zwar ist der Zugang zum Gasmarkt für Grosskunden faktisch durch die erwähnte privatrechtliche Verbändevereinbarung bereits heute gegeben. Dem steht jedoch wie ausgeführt eine gewisse Rechtsunsicherheit entgegen. Im Hinblick auf die Kleinkunden ist die Marktöffnung hingegen durch die Verbändevereinbarung nicht gewährleistet. Eine entsprechende Liberalisierung ist mit dem anstehenden Gesetzgebungsvorhaben des BFE zu erwarten.

### **GHR Energy and Natural Resources**

Marc Grüninger ([marcgrueninger@ghr.ch](mailto:marcgrueninger@ghr.ch))

Sophie Heer ([sophieheer@ghr.ch](mailto:sophieheer@ghr.ch))

#### **GHR Rechtsanwälte AG**

Bahnhofstrasse 64

Postfach 3268

CH-8021 Zürich

T +41 (0)58 356 50 00

F +41 (0)58 356 50 09

Tavelweg 2

Postfach 162

CH-3074 Bern Muri

T +41 (0)58 356 50 50

F +41 (0)58 356 50 59

[www.ghr.ch](http://www.ghr.ch)

**GHR Rechtsanwälte AG** is the Swiss member of the Energy Law Group (ELG), the association of leading independent energy law specialists. Founded in 1993. 37 independent law firms. The top 500 experts in oil & gas, electricity, mining, water and infrastructure. More than 2,500 major transactions and landmark cases in the last three years. For more information on the Energy Law Group and its members see [www.energylawgroup.eu](http://www.energylawgroup.eu).



Dieser Newsletter beinhaltet keine Rechtsberatung. Er enthält lediglich die Ansichten der Autoren. Für Richtigkeit und Vollständigkeit besteht keine Gewähr.